



CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS

Le Conseil d'Etat  
Der Staatsrat



2019.03398

Eingesehen das Gesuch der **Einwohnergemeinde Saas-Fee** vom 6. August 2018 mit dem Antrag auf Homologation der von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Saas-Fee am 18. Juni 2018 beschlossenen Anpassung der „Zone für Wintersport“ sowie der „Zone für öffentliche und touristische Anlagen“ inklusive Reglementsbestimmungen (Art. 56a, Art. 69.1 und Art. 69.2);

Eingesehen das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG);

Eingesehen die Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV);

Eingesehen die Kantonsverfassung vom 8. März 1907 (KV);

Eingesehen das Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Raumplanung vom 23. Januar 1987 (kRPG);

Eingesehen den Beschluss des Grossen Rates über die Genehmigung des kantonalen Raumentwicklungskonzepts vom 11. September 2014;

Eingesehen den kantonalen Richtplan;

Eingesehen das Gemeindegesezt vom 5. Februar 2004 (GemG);

Eingesehen das Baugesetz vom 15. Dezember 2016 (BauG);

Eingesehen die Bauverordnung vom 22. März 2017 (BauV);

Eingesehen die öffentliche Auflage im Amtsblatt Nr. 9 vom 2. März 2018;

Eingesehen den Beschluss der Urversammlung der Einwohnergemeinde Saas-Fee vom 18. Juni 2018, womit die Teilrevision des Zonennutzungsplans und des Bau- und Zonenreglements angenommen wurde;

Eingesehen die öffentliche Auflage dieses Urversammlungsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 27 vom 6. Juli 2018;

Eingesehen den Mitbericht der Dienststelle für Raumentwicklung (DRE) vom 11. Dezember 2018, mit welchem Zusatzunterlagen nachgefordert wurden;

Eingesehen den Mitbericht der Dienststelle für Raumentwicklung (DRE) vom 23. Juli 2019, mit welchem unter Auflagen eine positive Vormeinung abgegeben wurde;

Eingesehen die übrigen Akten;

Erwägend, dass diese Teilrevision des Zonennutzungsplanes der Einwohnergemeinde Saas-Fee die Ziele und Grundsätze der Raumplanung (Art. 1 und 3 RPG), die Anregungen aus der Bevölkerung (Art. 4 Abs. 2 RPG) und den Richtplan (Art. 8 RPG) berücksichtigt sowie den Anforderungen des übrigen Bundesrechts, insbesondere des Umweltrechts, Rechnung trägt;

Erwägend, dass gegen den Urversammlungsbeschluss der Einwohnergemeinde Saas-Fee vom 18. Juni 2018 betreffend die Anpassung der „Zone für Wintersport“ sowie der „Zone für öffentliche und touristische Anlagen“ inklusive Reglementsbestimmungen keine Beschwerden erhoben wurden;

Erwägend, dass es sich bei vorliegendem Dossier um eine dringliche und im öffentlichen Interesse stehende Teilrevision handelt. Die geplanten Beschneigungsprojekte und der Ersatz der Gondelbahn Hannig inklusive Anpassung der Schlittelpiste sind wichtige Projekte, damit die touristische Attraktivität der Destination Saastal erhalten bleibt. Bei der vorliegenden Teilrevision geht es vor allem darum, die Zonenkonformität für die Beschneigung von bereits bestehenden Pisten zu schaffen. Die Dringlichkeit und das öffentliche Interesse sind somit für eine Teilrevision nachgewiesen. Ferner handelt es sich bei der vorliegenden Teilrevision um ein Vorhaben von räumlich begrenztem Umfang, da die Zone für Wintersport an die effektiv bestehenden Skipisten angepasst wird. Lediglich eine neue Skipiste (Piste Gletscherband) und die Rückführung der Schlittelpiste zur Talstation Hannig sind neu geplant und müssen entsprechend neu eingezont werden;

auf Antrag des Departements für Sicherheit, Institutionen und Sport,

**entscheidet  
der Staatsrat**

**als Homologationsbehörde i.S.v. Art. 38 Abs. 2 kRPG**

Die von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Saas-Fee am 18. Juni 2018 betreffend die Anpassung der „Zone für Wintersport“ sowie der „Zone für öffentliche und touristische Anlagen“ inklusive Reglementsbestimmungen (Art. 56a, Art. 69.1 und Art. 69.2) wird unter folgenden Auflagen und Bedingungen homologiert:

*[1] Wald: Im Bereich der Rodungen Schlittelpiste Hannig und Verbindungspiste Restaurant Gletschergrotte ist die Homologation der Zonennutzungsplanung unter dem Vorbehalt zu genehmigen, dass diese erst und nur gültig wird, nachdem auch die entsprechende Bau- und Rodungsbewilligung erteilt wurde.*

*[2] Wald: Die Rodungsbewilligung Skicross Jowang und somit auch die Nutzungsplananpassung verfallen, falls die Arbeiten nicht innerhalb der Frist gemäss Genehmigungsverlängerung ausgeführt werden.*

*[3] Die zukünftigen Baubewilligungsgesuche betreffend "Beschneigungsanlage" und "Terrainveränderungen für Schneesportanlagen" werden der UVP-Pflicht unterliegen (Art. 5 Abs. 2 und Art. 6 UVPV).*

*[4] Können vorgesehene Massnahmen nicht realisiert werden, ist der Entscheidbehörde umgehend begründet Bericht zu erstatten und Ersatz vorzuschlagen: Die Behörde entscheidet darüber nach Anhörung der betroffenen Dienststellen.*

*[5] Lawinengefahr: Die neugeschaffenen Skipisten (Zonen) müssen zwingend Bestandteil des Sicherheits- und Pistenrettungskonzept sein. Die Gesuchstellerin wird auf die Lawinengefahr und die damit verbundenen möglichen Lawinenschäden hingewiesen. Allfällige Lawinenschäden hat die Gesuchstellerin selber zu tragen. Innerhalb der roten Lawinengefahrzone sind grundsätzlich Bauzonen und somit auch fixe Bauten verboten. Innerhalb der blauen Lawinengefahrzone sind Bauten und Anlagen, die zu grösseren Menschenansammlungen führen (z.B. Hotels, Restaurants, Schulwesen usw.) verboten. Für sämtliche Bauten und Anlagen innerhalb der Lawinengefahrzone ist die zuständige kantonale Fachstelle zu konsultieren.*

[6] Gewässerraum: Der Gewässerraum muss definiert und aufgelegt werden.

[7] Wasserversorgung: Die Wasserversorgung der zukünftigen Beschneigungsanlagen muss im Rahmen der bestehenden bewilligten Wasserentnahmen erfolgen. Sie darf keine Auswirkungen auf die bewilligte Restwassermenge der Vispa flussabwärts der Wasserentnahme des Kraftwerks Mattmark AG haben.

So entschieden im Staatsrat in Sitten, den **21. Aug. 2019**

Im Namen des Staatsrates

Der Präsident

  
Roberto Schmidt



Der Staatskanzler

  
Philipp Spörri

**Kostenaufteilung**

Entscheidgebühr Fr. 300.-  
Gesundheitstempel Fr. 8.-

**Verteiler** 5 Ausz. DSIS  
1 Ausz. FI  
1 Ausz. DUW

*À notifier par le Département*